



1. Ziele:

- Weiterführen und Vertiefen der Grundkenntnisse und der nötigen Techniken.
- Vermittlung des gewünschten Standards für Vereinsprüfungen.
- Einheitliche Umsetzung der Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Aus dem Bereich der Prüfungshelfer sollen Helfer mit gültigem Fit Check selektioniert und gefördert werden, welche der physischen und psychischen Anforderung von überregionalen Veranstaltungen (WM-Ausscheidungen und Schweizermeisterschaften) gewachsen sind.

2. Aufgaben:

- Steht an Prüfungen den Ortsgruppen, Hundeführern und Richtern als kompetenter Helfer zur Verfügung, der in der Lage ist Gebrauchshunde zu selektionieren und entsprechend Stärken und Schwächen aufzuzeigen.
- Berechtigung zur Ausübung der Schutzdienstausbildung gem. Art. 74 TSchV.
- Kompetente und einheitliche Weitergabe des erworbenen Wissens innerhalb der Ortsgruppen.

3. Voraussetzungen:

- SC-Mitgliedschaft.
- Einwandfreier Leumund (TSchV)
- Absolvierung von Modul 90 Basis

4. Aufbau Modul 91:

- Startkurs – 4 Ausbildungstage – Endkurs
- Das Modul gilt als Absolvier, wenn Startkurs, Endkurs und 3 Ausbildungstage besucht wurden.

5. Lizenzprüfung Modul 92:

- Für die Zulassung zur Lizenzprüfung muss der Teilnehmer das Modul 91 mindestens einmal absolvieren.

6. Theoretische und praktische Lizenzprüfung, Modul 92

Theorie schriftlich

- PO – Kenntnisse: FCI-IGP und NPO-VPG inkl. Helferbestimmungen
- Tierschutzfragen

Praktische Arbeit

- Arbeiten von vier Prüfungshunden gemäss FCI-IGP.
- Fit Check - Gemäss Reglement SC und TKGS.

7. Wiederholung:

- Modul 91 Prüfungshelfer kann nicht mehr als dreimal wiederholt werden. Danach muss die Lizenzprüfung Modul 92 absolviert werden, ansonsten scheidet der Anwärter aus dem Modul 91 aus.
- Die Lizenzprüfung Modul 92 kann einmal wiederholt werden. Dies kann im folgenden Jahr oder zu einem späteren Zeitpunkt geschehen.
- Bei der Wiederholung der Lizenzprüfung müssen nur die nicht bestandenen Fächer wiederholt werden.
- Bei Nichtbestehen des Fit Checks gilt die Lizenzprüfung als bestanden.

8. Erhaltung der Lizenz:

- Der Prüfungshelfer ist verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre den Wiederholungskurs für Helfer des SC zu besuchen. Ist dies nicht der Fall, wird er automatisch auf die Liste der inaktiven Helfer gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Besucht der Prüfungshelfer danach wieder einen Wiederholungskurs, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Der Prüfungshelfer ist verpflichtet, die Jahreskontrolle des SC mit sämtlichen bei ihm gearbeiteten Hunde zu führen und jährlich bis 31. Januar der zuständigen Person des SC zuzustellen. Wird die Jahreskontrolle nicht eingereicht wird er automatisch auf die Liste der inaktiven Helfer gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Sobald die Jahreskontrolle nachgereicht wird, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Bei Verlust der Mitgliedschaft im SC wird der Prüfungshelfer automatisch auf die Liste der inaktiven Helfer gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Sobald die Mitgliedschaft wiedererlangt wird, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Wird gegenüber dem Prüfungshelfer ein Strafverfahren aufgrund Verstößen gegen die TSchV eröffnet, wird die Lizenz per sofort ausgesetzt. Sobald das Verfahren eingestellt wird, hat der Prüfungshelfer den einwandfreien Leumund nachzuweisen um wieder in den aktiven Status zurückversetzt zu werden.
- Dauert die Aussetzung der Lizenz länger als 5 Jahre, wird die Lizenz gelöscht und die Lizenzprüfung muss wiederholt werden, um den alten Status wieder zu erlangen.
- Für den Einsatz an überregionalen Veranstaltungen (WM-Ausscheidungen und Schweizermeisterschaften) ist ein gültiger Fit Check Voraussetzung, dieser ist alle drei Jahre zu wiederholen.

9. Entzug der Lizenz:

In folgenden Fällen wird die Lizenz dem Prüfungshelfer automatisch entzogen und hat damit ab sofort keine Berechtigung zur Ausübung der Schutzdienstausbildung gem. Art. 74 TSchV mehr:

- Strafrechtliche Verurteilung bei einem Verstoß gegen die TSchV
- Wissentlich unwahre Angaben zu Hunden bei der Ausstellung der Jahreskontrolle, sowie deren Fälschung

Der Prüfungshelfer kann nach dem Entzug die Lizenz ausschliesslich durch schriftlichen Antrag, nach Abschluss sämtlicher Verfahren, dem Nachweis des einwandfreien Leumunds und Wiederholung der Lizenzprüfung wieder erlangen.